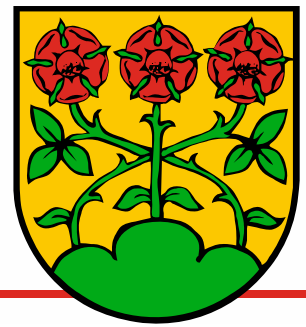


MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE EBERDINGEN

MIT DEN ORTSTEILEN: EBERDINGEN, HOCHDORF a.d. ENZ, NUSSDORF

Woche 3

Donnerstag, 21. Januar 2021



www.eberdingen.de



Winter wie früher

DIE WOCHE:

Aktuelles:

- Die nächste öffentliche Sitzung findet am Donnerstag, 28.01.2021 um 19.30 Uhr unter Einhaltung der Corona-Verordnung in der Gemeindehalle Eberdingen, Hirschstraße 13 statt
- **Wahlhelfer gesucht!**
Hinweis hierzu finden Sie auf Seite 3

Diese Ausgabe erscheint auch online

IMPRESSUM

Herausgeber: Bürgermeisteramt Eberdingen

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Peter Schäfer, 71735 Eberdingen, Stuttgarter Straße 34, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
wds@nussbaum-medien.de



Notdienste

Notruf
Feuernotruf
Polizei posten Vaihingen/Enz
Ärztlicher Notfalldienst
Krankenhaus Leonberg, Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg
Zuständig für Eberdingen (Eberdingen, Hochdorf/Enz, Nussdorf)

Tel. 112
Tel. 112
Tel. 941-0

Öffnungszeiten der Notfallpraxis:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 18.00 - 22:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 - 24.00 Uhr
Freitag: 16:00 - 24.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag: 07:00 - 22.00 Uhr

Nach 22 Uhr bzw. nach 24 Uhr am Mittwoch und Freitag erfolgt die Versorgung von Notfallpatienten, die zu Fuß kommen können, durch die Notfallambulanz des Krankenhauses. Hausbesuche werden weiterhin über die Notfallpraxis besorgt. Sie erreichen die Notfallpraxis Leonberg und den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst für Hausbesuche unter der Rufnummer 116117.

Notfalldienst der Kinder- und Jugendärzte

Bei akuten Erkrankungen und anderen Notfällen: Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche im Klinikum Ludwigsburg, Posilipostr. 4, 71640 Ludwigsburg. Öffnungszeiten: Montag - Freitag, 18.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr; Samstag, Sonntag und an Feiertagen, ganztags von 8.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr. Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich, bitte bringen Sie die Versichertenkarte mit. Die Notfallpraxis ist Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geschlossen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Zu erfragen unter Telefon (0711) 7877733

Tierärzte

Samstag, 23.01. / Sonntag, 24.01.

Dr. Szemes, 75417 Mühlacker, Tel. 07041/77 37

Sozialstation Vaihingen

Friedrichstraße 10, 71665 Vaihingen/Enz, Tel.: 18900

Ambulante Alten- und Krankenpflege

Telefon 18900

Haushaltsnahe Dienst mit Familienpflege

Telefon 18900

Betreuungsgruppe für Demenzkranke

Anmeldung unter Tel. 18954

Beratungsbesuche und Pflegekurse

Telefon 18900

Wochenenddienst Sozialstation

Samstag, 23.01. / Sonntag, 24.01.

Attia Shahin, Martina / Maurer, Christa / Roth, Angela

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen vereinzelnde Pflegekräfte nicht benannt werden.

Freie Hebamme

Alicia Schmidt, Weizenstr. 2
71665 Vaihingen/Enz, Tel. (07042) 78460

Kath. Hauspflegewerk Schwieberdingen

Im Seelach 13, 71701 Schwieberdingen
Tel. und Fax (07150) 353212

DRK-Kreisverband Ludwigsburg

Mobil mit Vorwahl (07141) 19222
Ambulante Pflege (07141) 121111
Allgemeine Sozialarbeit – Beratungsangebote: (07141) 121 235

Mobile Soziale Dienste

(Fahrdienste für Behinderte – Nulltariffahrten) (07141) 120 222
Essen auf Rädern Tel. (07141) 120 239
Hausnotruf – Auch im Alter sicher zu Hause leben (07141) 120 239
Beratung bei Trennung und Scheidung
Anmeldung unter Tel. (07141) 121-0
Beratung für barrierefreies Bauen und Wohnen (07141) 121245
Ambulantes betreutes Wohnen für psychisch Kranke (07141) 121231
Ausbildungen Erste Hilfe
Anmeldung, Termine (07141) 121-0 oder unter www.drk-ludwigsburg.de
Auskünfte (07141) 120245

Sozialverband VdK Nordwürttemberg

Kurfürstenstr. 9, 71636 Ludwigsburg, Tel. (07141) 9113500

Frauen für Frauen e.V.

Abelstr. 11, 71634 Ludwigsburg
Beratungen für Frauen in den Bereichen:
Krisen, Beziehungsprobleme, Trennung, sexuelle Gewalt, Essstörungen, Mobbing
Terminvereinbarung (07141) 220870
Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (07141) 649443
Frauenhaus (07141) 901170
Beratung und Aufnahme von misshandelten Frauen und ihren Kindern
Wochenendnotruf LUNO (07141) 901170
Notruf für Frauen in akuten Gewaltsituationen

Sozialpsychiatrischer Dienst Landkreis Ludwigsburg

Königsallee 59, 71638 Ludwigsburg
Ambulante Beratung und Betreuung psychisch kranker Menschen und deren Angehörige Tel. (07141) 144 2029

Notruf für vergewaltigte und misshandelte Frauen und Mädchen LB e.V.

Hahnenstr. 47, 71634 Ludwigsburg-Eglosheim Tel. (07141) 378496

Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung Landratsamt Ludwigsburg

Postadresse: Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg
Besucheradresse: Martin-Luther-Str. 26, 71636 Ludwigsburg
Zuständigkeitsbereich: Eberdingen, Vaihingen an der Enz.
Tel.: 07141 144-5233

Kinder- und Jugendtelefon 0800/111 0 333

montags bis samstags von 14.00 – 20.00 Uhr

Elterntelefon 0800/111 0 550

montags bis freitags 09.00 – 11.00 Uhr
dienstags und donnerstags 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

DemenzZentrum

Betreuungsgruppe für Betroffene von Demenzkrankheiten, Alzheimer-Patienten und verwirrte alte Menschen
Bahnhofstr. 86, 75417 Mühlacker Tel. (07041) 814690

Bestattungswesen

Bei einem Todesfall mit Beerdigung des Verstorbenen in der Gemeinde bitte unmittelbar an den **Bestattungsordner Hubert Scholl**, Hintere Straße 3, Wiernsheim-Iptingen, Tel. (07044) 5569 oder 8304 wenden.

Apothekennotdienstplan (Mühlacker/Vaihingen und Umgebung)

- 22.01.** Stadt-Apotheke, Maulbronn, Frankfurter Str. 30, Tel. 07043/900100
- 23.01.** Sonnen-Apotheke, Mühlacker-Enzberg, Kieselbronner Str. 14, Tel. 07041/6130
- 24.01.** Schloss Apotheke Vaisana, Vaihingen, Andreaestr. 16/1, Tel. 07042/3768100
- 25.01.** Apotheke am Berge, Kleinglattbach, Schillerstr. 46, Tel. 07042/5063
- 26.01.** Sender Apotheke, Mühlacker, Hindenburgstr. 41, Tel. 07041/818030
- 27.01.** Apotheke im Centrum, Illingen, Ortszentrum 3, Tel. 07042/2955
- 28.01.** Kloster Apotheke, Maulbronn, Klosterhof 36, Tel. 07043/2358
Heckengäu Apotheke, Mönshheim, Pforzheimer Str. 2, Tel. 07044/9094880



Wahlhelfer gesucht!

Die Gemeinde Eberdingen benötigt für die Landtagswahl am 14. März 2021 noch helfende Hände und sucht daher engagierte und zuverlässige Wahlhelfer/innen. Es erwartet Sie eine interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit.

Mithelfen kann jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Spezielle Kenntnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe sind nicht erforderlich. Als ehrenamtliche/r Wahlhelfer/in erhalten Sie natürlich auch eine Aufwandsentschädigung.

Über Ihre Hilfsbereitschaft würden wir uns sehr freuen.

Bitte melden Sie sich bis zum **31. Januar 2021** bei **Diana.Mueller@eberdingen.de**, oder rufen Sie an unter der **07042/799-204**, wenn Sie am Wahltag aktiv mithelfen möchten.



NUSSDORF
EBERDINGEN
HOCHDORF/ENZ

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am **Donnerstag, 28.01.2021, um 19.30 Uhr** mit nachfolgender Tagesordnung in der Gemeindehalle Eberdingen, Hirschstr. 13, statt:

1. Einwohnerfrageviertelstunde
2. Bauvorhaben - Anbau einer Garage und eines Abstellraumes für Fahrräder, Mühlstraße 12, Flst. Nr. 9750 in Nussdorf
3. Erdauffüllung zur Bodenverbesserung, Steigle, Flst. Nr. 1758 in Hochdorf
4. Sanierungsgebiet (LSP) „Hochdorf“, Modernisierung des alten Schulhauses, Pfarrgasse 10
 - Sachstandsbericht
 - Vorstellung der fortgeschriebenen Kosten
 - Beschluss zur Ausschreibung der Gewerke
5. RegioRadStuttgart - Fahrrad- und Pedelecverleihsystem
 - Beratung und Beschlussfassung
6. Haushaltsberatung 2021
7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
8. Kreisstraßen- und Radwegeprogramm des Landkreis 2022 - 2026
9. Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde
 - Festlegung der Elternbeiträge bis Sommer 2021 u. das Kita-Jahr 2021/22 ff
10. Annahme von Spenden
11. Verschiedenes, Bekanntgaben

Die Einwohnerschaft ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen.

Es gelten die aktuellen Corona-Hygiene- und Abstandsbestimmungen. Dazu ist es erforderlich, dass sich die Besucher vor Betreten der Gemeindehalle registrieren und einen Mund-Nasenschutz tragen.

Vorsitzender des Gemeinderats
Bürgermeister Peter Schäfer

- *Bitte beachten Sie, dass die Sitzung in der Gemeindehalle im Ortsteil Eberdingen stattfindet.*
- *Im Eingangsbereich steht Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion bereit*
- *Tragen Sie Ihre persönlichen Daten ein zur eventuellen Kontaktverfolgung (diese werden nach Ablauf der notwendigen Frist vernichtet)*
- *Bitte halten Sie für die gesamte Sitzung die allgemein geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen ein (Sicherheitsabstand etc...)*
- *Bei der Einwohnerfragestunde ist das Saalmikrofon nur mit einer Mund-Nasen-Maske zu verwenden.*
- *Bitte tragen Sie beim Betreten und Verlassen der Gemeindehalle eine Mund-Nasen-Maske (medizinische Maske oder FFP2-Maske)*

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Nußdorf“

Aufgrund des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) und in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Eberdingen am 24.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Eberdingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Nußdorf“ beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 04.03.2010 und öffentlich bekannt gemacht am 11.03.2010 wird aufgehoben.

Die Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Nußdorf“ beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 19.09.2013, öffentlich bekannt gemacht am 26.09.2013 wird aufgehoben.

Die Satzung über die 2. Erweiterung des Sanierungsgebietes „Nußdorf“, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 05.03.2015, öffentlich bekannt gemacht am 12.03.2015 und die Satzung über die 3. Erweiterung des Sanierungsgebietes „Nußdorf“, beschlossen am 17.03.2016 und öffentlich bekannt gemacht am 23.03.2016 werden aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Absatz 2 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Eberdingen, 21.01.2021

gez.
Peter Schäfer, Bürgermeister

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung

Die Grundsteuerhebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen für die

Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
Grundstücke (Grundsteuer B)

300 v. H.
350 v. H.

Für Steuerpflichtige, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zahlen, wird diese durch öffentliche Bekanntmachung mit dem für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Betrag festgesetzt (§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz).

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheids.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen durch einen Eigentumswechsel oder durch eine Hebesatzänderung eintreten, wird ein Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Steuerzahler, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2021 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten. Wurde bis zu dieser Bekanntmachung bereits ein Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2021 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

**Konten der Gemeindekasse:**

Kreissparkasse	IBAN: DE 61 6045 0050 0008 8001 47
Ludwigsburg	BIC: SOLADES1LBG
Volksbank	IBAN: DE 43 6049 0150 0066 0690 09
Ludwigsburg	BIC: GENODES1LBG
Volksbank Leonberg -	IBAN: DE 91 6039 0300 0062 1110 00
Strohgäu e.G.	BIC: GENODES1LEO
VR-Bank e.G.	IBAN: DE 45 6039 1420 0156 2000 07
Magstadt/Weissach	BIC: GENODES1MAG

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Eberdingen, Stuttgarter Straße 34, 71735 Eberdingen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Rechtsmittels ändert nichts an der Zahlungspflicht. Auch wenn Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung oder Einspruch beim Finanzamt erhoben wurde, ist die Steuer fristgerecht zu entrichten. Einwendungen gegen den Einheitswert oder den Steuermessbetrag sind an das Finanzamt zu richten. Für Auskünfte steht die zuständige Sachbearbeiterin Frau Kaag, Tel. 07042/799-309, E-Mail claudia.kaag@eberdingen.de, Zimmer 310 im Rathaus Eberdingen zur Verfügung.

Eberdingen, 14. Januar 2021

Schäfer
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung****über den Bau, Betrieb und Finanzierung der Kläranlage Strudelbach einschließlich der gemeinsamen Hauptsammler mit Regenüberlaufbecken im Kreuzbach- und Strudelbachtal zwischen der Stadt Vaihingen an der Enz und der Gemeinde Eberdingen**

Die zwischen der Stadt Vaihingen an der Enz und der Gemeinde Eberdingen am 29.05.2020 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Bau, Betrieb und Finanzierung der Kläranlage Strudelbach einschließlich der gemeinsamen Hauptsammler mit Regenüberlaufbecken im Kreuzbach- und Strudelbachtal wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart gem. § 25 Abs. 5 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ mit Schreiben vom 13.01.2021 genehmigt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Bau, Betrieb und Finanzierung der Kläranlage Strudelbach einschließlich der gemeinsamen Hauptsammler mit Regenüberlaufbecken im Kreuzbach- und Strudelbachtal zwischen der Stadt Vaihingen an der Enz und der Gemeinde Eberdingen**1 Vorbemerkung****1.1 Historische Entwicklung**

Die seinerzeit selbständigen Gemeinden Aurich, Eberdingen, Nussdorf, Riet und die Stadt Vaihingen an der Enz (hauptsächlich für den Stadtteil Enzweihingen) bildeten mit Wirkung vom 19. Juni 1971 den Abwasserzweckverband „Gruppenkläranlage Strudelbach“. Nach der Gemeindereform Ende 1974 reduzierten sich die Beteiligten auf die Stadt Vaihingen an der Enz und die Gemeinde Eberdingen. Deshalb wurde der Zweckverband aufgelöst und die Aufgabe der Abwasserbeseitigung in den oben genannten ehemals selbständigen Kommunen durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 6./11. Februar 1980 geregelt. Durch den Neubau der Kläranlage Strudelbach II wurde eine Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung notwendig, da sich durch die zusätzliche Behandlung von Abwasser aus dem Einzugsgebiet der Kläranlage Vaihingen Beteiligungsverhältnisse geändert hatten. Die Vereinbarung trat am 28. April 1997 in Kraft.

Aufgrund der Studie „Maßnahmen zur Optimierung und Zentralisierung der Abwasserreinigung auf den beiden Kläranlagen Vaihingen und Strudelbach“ aus dem Jahre 2004 bzw. der Planung „Schlammbehandlung auf der Kläranlage Strudelbach und der Kläranlage Vaihingen“ aus dem Jahre 2005 und der sich daraus ergebenden baulichen Umsetzung wurde eine Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Vaihingen an der Enz und der Gemeinde Eberdingen notwendig. Als

Ergebnis dieser Umkonzipierung entstand eine verkleinerte KA Vaihingen und eine größere KA Strudelbach, die aber nicht die Dimension der Endstufe aus der Studie Klinger (1992) erreichte. Dadurch änderten sich einerseits wieder Beteiligungsverhältnisse, zum anderen aber musste die Ermittlung der Betriebskosten angepasst werden, da durch die neue Betriebsweise der beiden Kläranlagen im Verbund die Reinigung des Abwassers und die Schlammbehandlung getrennt abgerechnet werden mussten.

Basis der neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung war der Flächennutzungsplan für das Jahr 2020 (FNP 2020).

Eine weitere wesentliche Änderung der örV stellte die Abkehr vom ursprünglichen „Verbandsgedanken“ dar. Durch die Erhöhung der Vaihinger Abwasseranteile an der KA Strudelbach konnte dem alten „Verbandsgedanken“ nicht mehr entsprochen werden. Der Verband umfasste sowohl die Kläranlage als auch die Zuleitungssammler und die Regenüberlaufbecken. Dies wurde mit dieser örV entflochten, so dass die Unterhaltung der Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken von Enzweihingen, Aurich, Riet, Eberdingen und Nussdorf nicht mehr über die Kostenanteile an der KA Strudelbach abgerechnet wurden, sondern über die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse, die sich aus den bereits vorhandenen Durchflussmessungen ergaben.

Im Zuge der Verbandsgründung brachte die Stadt Vaihingen die Grundstücke für die Kläranlage in das Verbandsvermögen mit ein. Diese Grundstücke gehen wieder in den Besitz der Stadt Vaihingen über.

1.2 Anlass für die Aktualisierung der örV (2018)

Vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit der Abwasserbehandlung soll die Kläranlage Vaihingen aufgegeben und das in Vaihingen an der Enz anfallende Abwasser vollständig an die Kläranlage Strudelbach übergeleitet werden, an der auch die Gemeinde Eberdingen angeschlossen ist. Die im Rahmen einer Studie (Weber-Ingenieure 2012) erarbeitete Variante umfasst zunächst die Aufgabe der KA Vaihingen. Das Abwasser wird vom derzeitigen Standort der KA Vaihingen über eine bestehende sowie eine neue Druckrohrleitung an die KA Strudelbach übergeleitet. Am Standort verbleibt ein RÜB (RÜB KA Vaihingen) mit einem Volumen von 5.000 m³.

Die KA Strudelbach wird dagegen erweitert. Zunächst erfolgt die Anbindung der 2. Druckrohrleitung. Außerdem erfolgt eine Erweiterung des Sandfangs, der Vorklärung, der biologischen Stufe sowie der Belüftung. Darüber hinaus erfolgt eine Erweiterung der Nachklärung um ein zweites Becken, allerdings steht diese Maßnahme nicht in kausalem Zusammenhang mit der Aufgabe der KA Vaihingen.

Im Zuge dessen ist eine Aktualisierung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Aufteilung der Baukosten sowie der zukünftigen kalkulatorischen Kosten sowie Betriebskosten auf die Kostenträger „Vaihingen“ und „Eberdingen“ erforderlich. Zur Erreichung der oben genannten Ziele vereinbaren die Stadt Vaihingen an der Enz und die Gemeinde Eberdingen aufgrund von § 25 des Gesetzes über die interkommunale Zusammenarbeit (GKZ) Folgendes:

§ 1**Art, Umfang und Abgrenzung der übertragenen Aufgaben**

1. Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, die im Gebiet der Eberdinger Ortsteile Eberdingen und Nussdorf anfallenden Abwässer, die -nach den jeweils geltenden Einleitungsbestimmungen des Bundes- zur Klärung in öffentlichen Abwasseranlagen bestimmt sind, abzuleiten und zu reinigen.
2. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV) regelt die Beteiligung der Vertragschließenden am Bau, Betrieb und Unterhaltung der Kläranlage Strudelbach und den gemeinsam benutzten Hauptsammlern und Regenüberlaufbecken (ab RÜB 6.62. Nussdorf bzw. ab RÜB 1.65 Eberdingen) entsprechend der Darstellung im beiliegenden System-Übersichtsplan vom 8.1.2018 der Dr. Pecher AG, Erkrath (siehe Anlage 1) sowie die Umkonzipierung der Kläranlagen Vaihingen und Strudelbach entsprechend der o. g. Studie des Ingenieurbüros Weber, Pforzheim aus dem Jahr 2012.
3. Stilllegung der KA Vaihingen, Bau der Druckrohrleitung zur KA Strudelbach, Ausbau der Kläranlage Strudelbach und der Hauptsammler mit Regenüberlaufbecken Die im Rahmen einer Studie (Weber-Ingenieure 2012) erarbeitete Lösung umfasst zunächst die Aufgabe der KA Vaihingen. Das Abwasser wird vom derzeitigen Standort der KA Vaihingen über eine



bestehende sowie eine neue Druckrohrleitung zur KA Strudelbach übergeleitet. Am Standort verbleibt ein RÜB (RÜB KA Vaihingen) mit einem Volumen von 5.000 m³. Die KA Strudelbach wird dagegen erweitert. Zunächst erfolgt die Anbindung der 2. Druckrohrleitung. Außerdem sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- Erweiterung des Sandfangs.
- Erweiterung der Vorklärung.
- Erweiterung der biologischen Stufe einschließlich Belüftung.

Darüber hinaus wird die Nachklärung um ein zweites Becken vergrößert. Allerdings steht diese Maßnahme nicht in kausalem Zusammenhang mit der Aufgabe der KA Vaihingen. Die Realisierung eines 2. Nachklärbeckens wäre auch ohne eine Aufgabe der KA Vaihingen erforderlich, damit im bestehenden Nachklärbecken Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Planung und bauliche Umsetzung der erforderlichen Einzelmaßnahmen obliegen der Stadt Vaihingen an der Enz.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die daraus entstehenden Kosten nach Maßgabe dieser öV zu übernehmen.

4. Bemessungsgrundlagen für die Kostenverteilung
Bemessungsgrundlage für die Kostenaufteilung ist:
 - das Gutachten zur Anpassung der Kostenanteile der Kläranlage Strudelbach auf die Kostenträger Stadt Vaihingen an der Enz und Gemeinde Eberdingen der Dr. Pecher AG vom 22. April 2015 (siehe insb. Kapitel 2.2) sowie
 - das Gutachten zur Aktualisierung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Bau, Betrieb und Finanzierung der Kläranlage Strudelbach einschließlich der gemeinsamen Hauptsammler mit Regenüberlaufbecken der Dr. Pecher AG vom 6. April 2018 (siehe insb. Tabelle 5)
5. Beteiligung der Vertragspartner an den Investitionskosten der gemeinsamen Anlagen.
Die Investitionskosten, die im Zuge der Stilllegung der KA Vaihingen sowie des Ausbaus der KA Strudelbach anfallen, sind gem. Tabelle 1 aufzuteilen.

Tabelle 1: Kostenaufteilung, Vai. = Vaihingen, Eber. = Eberdingen

Maßnahmen	Gesamt EUR	Vai. EUR	Vai. %	Eber. EUR	Eber. %
Überleitung zur KA Strudelbach	4.869.000	4.869.000	100	0	0
Regenwasserbehandlung und Pumpwerke	364.000	364.000	100	0	0
Vorklärung	785.400	785.400	100	0	0
Sandfang	428.400	428.400	100	0	0
Rohrleitungen	406.980	406.980	100	0	0
Nachklärbecken	2.856.000	2.467.584	86,4	388.416	13,6
Belebungsbecken					
davon für Ersatz der vorhandenen Belüfter	150.000	133.350	88,9	16.650	11,1
davon für Ersatz eines alten Gebläses (1978)	75.000	66.675	88,9	8.325	11,1
Rest	1.488.600	1.488.600	100	0	0
Summen	11.423.380	11.009.989	413.391		

Die Abrechnung ist auf Grundlage der anfallenden Kosten vorzunehmen.

6. Rückabwicklung der Beteiligungsverhältnisse an der bestehenden Kläranlage
Mit Inbetriebnahme und Vollanschluss der Vertragsbeteiligten an den wie oben beschriebenen Ausbau der Kläranlage erfolgt eine Neuverteilung des Eigentums an den bestehenden Anlagen auf Basis des Restbuchwertes nach den im § 1 festgelegten Anteilen (Eberdingen 12,35 %, Vaihingen an der Enz 87,65 %).
7. Zuwendungen Dritter
Die Erlangung von Zuwendungen Dritter ist Angelegenheit des nach den jeweils geltenden Förderbestimmungen anspruchsberechtigten Vertragspartners.
Die Stadt Vaihingen an der Enz stellt dafür die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
8. Abschlagszahlungen für Investitionen
Die Stadt Vaihingen an der Enz ist berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt anzufordern.
Die Abschlagszahlungen sind zwei Wochen nach Aufforderung zur Zahlung fällig.

§ 2

Messvorrichtungen

1. Für die Messung der Abwassermengen ist von den Anschlussnehmern ein einheitliches Messsystem zu verwenden. Die Beteiligten haben die Anschaffung der Messgeräte und den Zeitpunkt des Einbaus der Messvorrichtungen zu koordinieren.
2. Die Vertragspartner räumen sich gegenseitig das Recht ein, die Messvorrichtungen durch ihre Beauftragten kontrollieren zu lassen.
Die Vertragspartner verpflichten sich, Messergebnisse zu übermitteln und offen zu legen. Ordnungsgemäß nach vorheriger Unterrichtung der Vertragspartner durchgeführte und anschließend mitgeteilte Messergebnisse werden grundsätzlich anerkannt. Im Streitfall wird das Regierungspräsidium zugezogen, dessen Entscheidung von sämtlichen Vertragsteilen anerkannt wird.
3. Die Messvorrichtungen sind so einzubauen, dass sowohl der Trockenwetterabfluss als auch der Regenwetterabfluss kontinuierlich gemessen und dokumentiert werden. Zur Bestimmung der Schmutzfrachten sind einheitliche Probenehmer zu installieren, die mengenproportional Tagesproben ziehen.

§ 3

Betriebsführung und Betriebs- und kalkulatorische Kosten

1. Die Kläranlage Strudelbach einschließlich Hauptsammler wird von der Stadt Vaihingen an der Enz betrieben.
2. Betriebskosten Kläranlage Strudelbach
Für die Berechnung der Anteile der Vertragschließenden an den Betriebskosten der Kläranlage ist die Abwassermenge, die Abwasserschmutzfracht (CSB, N) und die behandelte Schlammmenge maßgebend, die durch folgende Messungen ermittelt wird:
Die Ermittlung der Abwassermenge erfolgt über die Messungen an den RÜBs bzw. auf der Kläranlage Strudelbach. Die Bestimmung der Abwassermengenanteile wird auf Basis der Jahresgesamtmengen vorgenommen. Die Aufteilung der Betriebskostenanteile für die Kläranlage Strudelbach erfolgt durch Messungen am RÜB 1.65 Eberdingen, RÜB 6.62 Nussdorf und auf der Kläranlage Strudelbach. Die ermittelten Werte der RÜB 1.65 Eberdingen und 6.62 Nussdorf werden zusammengezählt und der Gemeinde Eberdingen zugeordnet. Die Differenz aus den Kläranlagenwerten und den Werten der RÜB wird der Stadt Vaihingen zugeordnet.
Die Bestimmung der Frachtparteile erfolgt auf Basis von Einzelmessungen. Die Einzelmessungen werden auf 6 Messperioden verteilt, d. h. es wird 2-monatlich an einem Trockenwettertag gemessen, wenn an 3 vor dem Messtag liegenden Tagen kein Niederschlag niederging. Aus den 6 Tagesmessungen wird die durchschnittliche Abwassermenge ermittelt. Die Schmutzfracht wird aus der 24-Stunden-Mischprobe aus dem Parameter Gesamtstickstoff und den oxidierbaren Stoffen im chemischen Sauerstoffbedarf ermittelt. Die Schadstoffgehalte ebenso wie die Messeinheiten sind nach dem Verfahren des Abwasserabgabengesetzes zu ermitteln. Die Gewichtung der Abwassermenge zur Schmutzfracht erfolgt in Anlehnung an die vorhergehende öV mit 50:50.
3. Betriebskosten Regenüberlaufbecken und Zuleitungssammler
Die Betriebskostenabrechnung der Regenüberlaufbecken und Zuleitungssammler (ab RÜB 6.62 Nussdorf bzw. ab RÜB 1.65 Eberdingen) wird entsprechend der tatsächlichen Nutzung für diese Bauwerke vorgenommen. Das Maß der Nutzung ergibt sich aus den über die Messungen an den Regenüberlaufbecken gewonnenen Durchflussmengen.
Die Betriebskosten werden zunächst längenanteilig auf Vaihingen an der Enz bzw. Eberdingen aufgeteilt. Die gemeinsam genutzten Sammler haben eine Gesamtlänge von 7,60 km. Dies entspricht 4,67 % der derzeitigen Gesamtlänge der Kanalisation der Stadt Vaihingen an der Enz. Somit werden 4,67 % der Betriebskosten für die Abrechnung mit der Gemeinde Eberdingen in Ansatz gebracht. Dieser Kostenanteil wird – da es sich um gemeinsam genutzte Kanäle handelt – entsprechend Anlage 2 weiter zugeordnet.¹
¹ Die Berechnung des Betriebskostenanteils der Gemeinde Eberdingen erfolgt in drei Schritten. Zunächst wird der Betriebskostenanteil der Verbindungssammler bestimmt. Dies erfolgt längenanteilig.



- 1.) Entsprechend der Länge der Verbindungssammler (siehe Feld „Q163“ in der Anlage 2) an der Gesamtlänge der Kanalisation (7.559 m / 162.780 m = 4,67 %). Der entsprechende Betrag ist in das Feld „AJ3“ in der Anlage 2 einzusetzen.
- 2.) Der Betriebskostenanteil (je Haltung) wird anhand der Haltungslänge den einzelnen Haltungen der Verbindungssammler zugeordnet und mit dem jeweiligen Anteil der Gemeinde Eberdingen multipliziert (siehe „AK3:AK162“ in der Anlage 2).
- 3.) Der Anteil der Gemeinde Eberdingen an den Betriebskosten der Verbindungssammler kann abschließend dem Feld „AK163“ der Anlage 2 entnommen werden.

Tabelle 2: Längenverhältnis der gemeinsam genutzten Sammler

Gemeinsam genutzte Sammler (Länge in km)	Kanalisation der Stadt Vaihingen an der Enz (Länge in km)	Anteil der gemeinsam genutzten Sammler an der Gesamtlänge (in %)
7,60	162,78	4,67

Die Kanallängen sind jährlich zu überprüfen und zu aktualisieren

4. Für die Betreuung der Regenüberlaufbecken (RÜB 1.60 Eberdingen, RÜB 1.65 Eberdingen, RÜB 6.62 Nussdorf) und Zuleitungssammler (ab RÜB 6.62 Nussdorf bzw. ab RÜB 1.65 Eberdingen) der Gemeinde Eberdingen erhält die Stadt Vaihingen eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der tatsächlichen Aufwendungen.
5. Löst das Verhalten oder betriebliche Umstände bei einem der beiden Partner vermeidbare Mehrkosten aus, so sind diese Mehrkosten vom Verursacher zu tragen.
6. Die Betriebskosten umfassen sämtliche Aufwendungen für Verwaltung, Betrieb und Unterhaltung der Kläranlage und Hauptsammler mit Regenüberlaufbecken. Als Kostenersatz für die Verwaltung und die technische Überwachung der Kläranlage durch das nicht ständig bei der Anlage beschäftigte Personal der Stadt Vaihingen an der Enz werden 4,67 % der allgemeinen Personalkosten zusätzlich berechnet.
7. Als Betriebskosten der Kläranlage gelten u. a. auch die Aufwendungen für Ergänzungen, laufende Erneuerungen usw. sowie alle sonstigen Aufwendungen, die wegen des Bestandes und Betriebes der Kläranlage und Hauptsammler mit Regenüberlaufbecken entstehen. Unter die Betriebskosten fallen aber nicht aktivierungspflichtige Kosten an den genannten Abwasseranlagen nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Gliederung und Gruppierung der Haushalte in der jeweils geltenden Fassung.
8. Die Einnahmen aus dem Betrieb der Kläranlage werden an den zu verteilenden Betriebskosten abgesetzt. Einnahmen der Gemeinden aus der Erhebung von Abwassergebühren bleiben bei der Berechnung außer Betracht.
9. Kalkulatorische Kosten Regenüberlaufbecken und Zuleitungssammler. Die Aufteilung der kalkulatorischen Kosten erfolgt anteilig gem. Anlage 2.
10. Die Stadt Vaihingen an der Enz hat für das abgelaufene Jahr bis jeweils 1. März des folgenden Jahres der Gemeinde Eberdingen die auf sie entfallenden Kostenanteile mitzuteilen. Der Kostenanteil ist jeweils 4 Wochen nach Zustellung der Berechnung an die Stadtkasse Vaihingen an der Enz zahlbar. Das gleiche gilt für Rückzahlungen an die Gemeinde Eberdingen. Auf den voraussichtlichen Kostenanteil (Abrechnung des Vorjahres) sind vierteljährliche Abschlagszahlungen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres zu leisten.
11. Die Stadt Vaihingen an der Enz hat sich mit der Gemeinde Eberdingen abzustimmen bei
 - a) Haushaltsplanung und Jahresrechnung
 - b) der Übernahme dauernder oder wiederkehrender Verbindlichkeiten für die Anlage
 - c) Erneuerungs- und Erweiterungsarbeiten, die im Einzelfall einen Kostenaufwand von mehr als 60.000 € verursachen
12. Die Gemeinde Eberdingen ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsunterlagen einzusehen, die Kläranlage zu besichtigen und sich über alle Angelegenheiten, die ihr wirtschaftliches Interesse berühren, Aufschluss zu verschaffen.

§ 4

Schutz der Kläranlage und der gemeinsamen Hauptsammler mit Regenüberlaufbecken

1. Die Gemeinde Eberdingen verpflichtet sich, die gleichen Vorschriften zum Schutz der Kläranlage zu erlassen, wie sie für die Stadt Vaihingen an der Enz gelten. Sie verpflichtet sich weiter, diese Vorschriften wirksam durchzuführen und ihre Einhaltung zu überwachen.
2. Sofern vom Klärwerkpersonal der Stadt Vaihingen an der Enz unzulässige Einleitungen aus dem Bereich der Gemeinde Eberdingen festgestellt werden, ist die Gemeinde Eberdingen unverzüglich zu verständigen. Erforderliche Maßnahmen werden vom städtischen Personal auf Weisung der Gemeinde Eberdingen – im Notfall auch ohne besonderen Auftrag – durchgeführt. Die zuständigen Behörden sind einzuschalten.
3. Für die Einleitungen, die nicht in der Abwassersatzung des Kläranlagenbetreibers geregelt sind, ist entsprechend dem Wasserhaushaltsgesetz mit Anhängen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden (Indirektleiter).

§ 5

Haftung bei unzulässiger Einleitung in die Abwasseranlagen

1. Werden Abwässer unzulässigerweise in das Kanalnetz und in die Kläranlage eingeleitet, so hat der jeweilige Vertragspartner alles zu unternehmen, um die unzulässige Einleitung zu unterbinden und unverzüglich die unschädliche Beschaffenheit der Abwässer wieder herzustellen. Etwaige Sach- und Personenschäden, die aus unzulässigen Einleitungen verursacht werden, gehen zu Lasten des betreffenden Vertragspartners.
2. Kommt der jeweilige am Vertrag Beteiligte den vorstehenden Verpflichtungen nicht unverzüglich nach, so ist der jeweils andere Partner zur Ersatzvornahme berechtigt.

§ 6

Ausschluss von Ersatzansprüchen

Wird die Kläranlage durch höhere Gewalt vorübergehend außer Betrieb gesetzt oder treten durch Rückstaus infolge von Naturereignissen (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze) Mängel oder Schäden auf, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

Führen Betriebsstörungen zur Außerbetriebsetzung der Kläranlage oder treten durch Hemmungen im Abwasserablauf Mängel oder Schäden auf, so haftet die Stadt Vaihingen an der Enz nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Sofern keine Einigung über die Kostentragungspflicht zustande kommt, entscheidet Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. V - Wasserwirtschaftsamt.

§ 7

Haftpflichtschadensausgleich

Zur Abdeckung eventueller Schäden beabsichtigt die Stadt Vaihingen an der Enz, eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen (einschließlich Eigenanteil usw.) sind in die Betriebskosten ebenso mit einzu beziehen, wie Aufwendungen für Schadensfälle, die durch Versicherungen nicht abgedeckt sind.

§ 8

Vertragsdauer

1. Die öV wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Eine Kündigung ist nur dann möglich, wenn die Entsorgung der Abwässer technisch gemeinsam nicht mehr möglich oder wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.

§ 9

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags

Änderung und Ergänzungen dieser öV bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 10

Inkrafttreten

Diese öV tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 02.06.2008 tritt danach außer Kraft.

§ 11

Salvatorische Klausel

Die Gültigkeit dieser öV wird durch eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien ersetzen unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche, die den gewünschten Erfolg herbeiführen. Entsprechendes gilt, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde einzelne Vertragsbestimmungen beanstandet.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Übersichtslageplan der Verbindungssammler
Anlage 2 Berechnungsschema zur Aufteilung der kalkulatorischen sowie der Betriebskosten der Verbindungssammler

Vaihingen an der Enz, den 29. Mai 2020

Für die Stadt Vaihingen an der Enz
(Gemeinderatsbeschluss vom 27.05.2020)
Maisch, Oberbürgermeister

Für die Gemeinde Eberdingen
(Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2020)
Schäfer, Bürgermeister

Bürgerinformationen**Mikrozensus 2021 – Start in Baden-Württemberg****Kontaktlose Teilnahme über das Internet und Telefon möglich**

Am 11. Januar startet der Mikrozensus 2021. Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg bittet hierfür alle ausgewählten Haushalte um Unterstützung bei der Durchführung der größten jährlichen Haushaltserhebung in Deutschland. Über das ganze Jahr 2021 hinweg werden in mehr als 900 Gemeinden rund 55 000 in einer Stichprobe ausgewählte Haushalte in Baden-Württemberg zu ihren Lebensverhältnissen befragt. Dies sind rund ein % der insgesamt rund 5,3 Millionen Haushalte im Südwesten. Das Statistische Landesamt wird bei der Durchführung des Mikrozensus durch Erhebungsbeauftragte unterstützt. Die Ergebnisse des Mikrozensus sind eine wichtige Informationsquelle zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen. Dabei geht es beispielsweise um Fragestellungen in welchen Familienkonstellationen Menschen leben, welche Bildungsabschlüsse von der Bevölkerung erworben wurden oder um Belange, welche die Gesundheit der Menschen betreffen.

Was ist der Mikrozensus?

Der Mikrozensus ist eine amtliche Haushaltsbefragung bei jährlich einem % der Haushalte. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für politische, wirtschaftliche und soziale Entscheidungen von Bund und Ländern. Sie stehen auch der Wissenschaft, der Presse und interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Über 1 000 Haushalte werden pro Woche befragt. Die Angaben beziehen sich dann jeweils auf eine vorab bestimmte feste Berichtswoche. Die erteilten Auskünfte der Haushalte sind die Grundlage für Meldungen wie »Abhängigkeit der Frauen von den Einkünften der Angehörigen gesunken« und »Die meisten Zuwanderungen nach Baden-Württemberg erfolgen aus EU-28-Staaten«. Für den Mikrozensus sind dabei die Auskünfte von Menschen im Rentenalter, von Studierenden sowie von Erwerbslosen genauso wichtig wie die Angaben von Angestellten oder Selbstständigen. Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie, die wirtschaftliche und soziale Veränderungen auslöst, ist der Mikrozensus von Bedeutung. Die Auskünfte der auskunftspflichtigen Haushalte helfen, die aktuelle Lage der Bevölkerung in Baden-Württemberg abzubilden. Durch die Teilnahme am Mikrozensus tragen die Haushalte beispielsweise dazu bei, zu ermitteln, welche Auswirkungen die Pandemie selbst sowie die Maßnahmen zu ihrer Eindämmung auf die Erwerbstätigkeit sowie das Einkommen der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen in Baden-Württemberg haben. Neben dem Grundprogramm zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung sowie den seit 1968 erhobenen Fragen der EU-weit durchgeführten Erhebung zur Arbeitsmarktbeteiligung werden seit 2020 zusätzlich Fragen der ebenfalls EU-weit durchgeführten Befragung zu Einkommen und Lebensbedingungen (englisch: Statistics on Income and Living Conditions, SILC) gestellt. Ab dem Jahr 2021 wird das Frageprogramm des Mikrozensus um die ebenfalls EU-weit durchgeführte Erhebung zur Internetnutzung in privaten Haushalten (IKT) ergänzt.

Wer wird für die Erhebung ausgewählt?

In einem mathematischen Zufallsverfahren werden zunächst Gebäude bzw. Gebäudeteile gezogen. Für die Ermittlung der Namen der Haushalte in den Gebäuden setzt das Statistische Landesamt vor Ort auch Erhebungsbeauftragte ein. Die Erhebungsbeauftragten können sich bei der Namensermittlung mittels eines Ausweises als Beauftragte des Statistischen Landesamtes

Baden-Württemberg ausweisen. Für die zufällig ausgewählten Haushalte besteht Auskunftspflicht. Sie werden innerhalb von maximal fünf aufeinander folgenden Jahren bis zu viermal im Rahmen des Mikrozensus befragt.

Wie läuft die Befragung ab?

Ausgewählte Haushalte finden im Briefkasten ein Anschreiben des Statistischen Landesamtes Baden-Württembergs vor. Darin sind meist die Zugangsdaten für die Meldung über das Internet enthalten. Alternativ wird das Schreiben von einem Erhebungsbeauftragten versandt oder eingeworfen und enthält die Bitte, mit diesem Kontakt für ein Interview am Telefon aufzunehmen. Aufgrund der Corona-Pandemie können Interviews vor Ort mit den Erhebungsbeauftragten, wie bis 2020 üblich, aktuell nicht stattfinden. Die Auskünfte können für alle Haushaltsmitglieder von einer volljährigen Person erteilt werden. Die Durchführung der Befragung mit unseren Erhebungsbeauftragten ist für die Haushalte die einfachste und zeitsparendste Form der Auskunftserteilung. Alternativ haben diese auch die Möglichkeit, den Fragebogen via Onlineformular oder in Papierform selbst auszufüllen. Vor allem für Auskunftspflichtige die keinen Zugang zum Internet haben, bietet das Statistische Landesamt auch Telefoninterviews mit Mitarbeitenden des Amtes an.

Alle erhobenen Einzelangaben unterliegen der Geheimhaltung und dem Datenschutz und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. Nach Eingang und Prüfung der Daten im Statistischen Landesamt werden die Erhebungsmerkmale getrennt von den personenbezogenen Hilfsmerkmalen gespeichert. Im weiteren Verlauf werden die Daten anonymisiert und zu aggregierten Landes- und Regionalergebnissen weiterverarbeitet.

Information zur Grundsteuer 2021 und zur Reform der Grundsteuer

In den letzten Tagen haben Sie die Grundsteuerbescheide für das Jahr 2021 erhalten. Diese wurden noch auf



den bisherigen gesetzlichen Grundlagen erlassen.

Das im November 2020 verabschiedete Landesgrundsteuergesetz gilt erst ab dem 1. Januar 2025 als Grundlage für die neu zu berechnende Grundsteuer. Die Reform der Grundsteuer wird sich somit erstmals in den Grundsteuerbescheiden ab dem Jahr 2025 auswirken.

Warum überhaupt eine Reform der Grundsteuer?

Die Grundsteuer basiert auf den Einheitswerten. Diese wurden letztmals flächendeckend in einer Hauptfeststellung zum 1.1.1964 nach den Wertverhältnissen in diesem Zeitpunkt ermittelt. Während sich die Wertverhältnisse seither sehr unterschiedlich entwickelt haben, blieben die Einheitswerte unverändert. Mit Urteil vom 10. April 2018¹ erklärte das Bundesverfassungsgericht deshalb die Verwendung der Einheitswerte von 1964 als Basis für die Grundsteuer für verfassungswidrig und verpflichtete den Bundesgesetzgeber, bis Ende 2019 die Grundsteuer neu zu regeln. In einer Übergangszeit bis 2024 darf das bisherige Recht noch angewendet werden. Ab 2025 muss die Grundsteuer auf Grundlage neu ermittelter Werte erhoben werden.

Die gesetzliche Neuregelung

Im Herbst 2019 hat der Bundesgesetzgeber die Reform beschlossen.² Er hat dabei den Ländern die Möglichkeit eröffnet, vom bundesgesetzlichen Grundsteuerrecht abzuweichen und landesspezifische Regelungen zu erlassen. Davon hat der Landtag von Baden-Württemberg Gebrauch gemacht und am 4. November 2020 ein Landesgrundsteuergesetz beschlossen.³ Nähere Informationen zum Landesgrundsteuergesetz finden Sie auch auf der Internetseite des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg unter <https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/haushalt-finanzen/grundsteuer/>.

¹ Ggf. Angabe mit Aktenzeichen: Urteil vom 10. April 2018 - 1 BvL 11/14, 1 BvR 889/12, 1 BvR 639/11, 1 BvL 1/15, 1 BvL 12/14.

² Bei Bedarf Angabe der Rechtsgrundlagen: Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I 2019 Seite 1546); Grundsteuerreformgesetz vom 26. November 2019 (BGBl. I 2019 Seite 1794); Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung vom 30. November 2019 (BGBl. I 2019 Seite 1875).

³ Bei Bedarf Angabe der Rechtsgrundlage: Landesgrundsteuergesetz vom 4.11.2020 (GBl. 2020 Seite 974).



Die Eckpunkte der Neuregelung in Baden-Württemberg

- Wie bisher unterliegen der Grundsteuer die **Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)** und die **Grundstücke des Grundvermögens (Grundsteuer B)**.
- Auch verfahrensrechtlich bleibt es beim bisher bekannten dreistufigen Verfahren: Die örtlich zuständigen Finanzämter (Lagefinanzämter) bewerten den steuerpflichtigen Grundbesitz und stellen die Grundsteuerwerte (bisher: Einheitswerte) durch **Grundsteuerwertbescheide** fest. In einem weiteren Schritt berechnen sie die Grundsteuermessbeträge und setzen diese durch **Grundsteuermessbescheide** fest. Die Gemeinden/Städte setzen den örtlichen Hebesatz jeweils für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B fest, erlassen die Grundsteuerbescheide und erheben die Grundsteuer.
- Die Bewertung der **Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)** erfolgt in Anlehnung an die Bundesregelung in einem **Ertragswertverfahren**: Die land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden dabei mit vom Gesetzgeber vorgegebenen **typisierten Reinertragswerten** bewertet. Der Grundsteuerwert des Betriebs wird mit der Steuermesszahl 0,55 Promille vervielfacht und ergibt den Grundsteuermessbetrag. Grund und Boden sowie Gebäude und Gebäudeteile, die Wohnzwecken oder anderen nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, werden Steuergegenstand der Grundsteuer B.
- Die Bewertung der **bebauten und unbebauten Grundstücke des Grundvermögens (Grundsteuer B)** orientiert sich ausschließlich an den Bodenwerten. Der Landesgesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet, auch die Gebäude in die Bewertung einzubeziehen. Der Bodenwert, so seine Überlegung, spiegelt den Verkehrswert eines (fiktiv) unbebauten Grundstücks lageabhängig wider und verkörpert das abstrakte Nutzenpotenzial eines Grundstücks. Grundlage sind die von den Gutachterausschüssen zu ermittelnden Bodenrichtwerte. Maßgebend ist der Bodenrichtwert des Richtwertgrundstücks in der Bodenrichtwertzone, in der sich das zu bewertende Grundstück befindet. Soweit von den Gutachterausschüssen kein Bodenrichtwert ermittelt wurde, ist der Wert des Grundstücks aus den Werten vergleichbarer Flächen abzuleiten. **Der Grundsteuerwert ergibt sich aus der Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem Bodenrichtwert.**
- Die Fokussierung auf die Bodenwerte mit Verzicht auf die Berücksichtigung der Grundstücksbebauung macht die Bewertung für Zwecke der Grundsteuer bürokratiearm. Eine aufwändige Erhebung und Pflege von Gebäudeflächen (Wohn-/Nutzflächen, Bruttogrundflächen) und weiterer Gebäudedaten entfällt bei der Finanzverwaltung und bei den Steuerpflichtigen.
- **Der Grundsteuerwert wird mit einer Steuermesszahl (1,3 Promille) multipliziert.** Daraus ergibt sich der **Grundsteuermessbetrag**, der Bemessungsgrundlage der Grundsteuer ist. Für **überwiegend zu Wohnzwecken genutzte bebaute Grundstücke** wird die Steuermesszahl um einen Abschlag in Höhe von 30 Prozent gemindert, beträgt also **0,91 Promille**.
- Der Grundsteuermessbetrag wird, wie bisher, mit dem jeweiligen **Hebesatz** der Gemeinde/Stadt multipliziert, woraus sich die tatsächlich **zu leistende Grundsteuer** ergibt, die von der Gemeinde/Stadt mit Steuerbescheid oder durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt wird.

Wie geht es nun konkret weiter?

Zunächst steht die **Hauptfeststellung der Grundsteuerwerte zum Stichtag 1. Januar 2022** an. In Baden-Württemberg sind 5,6 Millionen Grundstücke und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft von den Finanzämtern auf diesen Zeitpunkt neu zu bewerten. Grundlage für die Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke des Grundvermögens sind die **von den Gutachterausschüssen der Gemeinden zum 1. Januar 2022 zu ermittelnden und zu veröffentlichenden Bodenrichtwerte**. Anknüpfend an diese Grundsteuerwerte setzen die Finanzämter die ab 1. Januar 2025 geltenden neuen Grundsteuermessbeträge fest, die der Grundsteuer ab 2025 zugrunde gelegt werden.

In **Zeitabständen von sieben Jahren** sollen die Grundsteuerwerte dann **aktualisiert** werden, ebenso die daran anknüpfenden Grundsteuermessbeträge. Dafür will die Finanzverwaltung ein vollautomatisiertes, modernes Bewertungsverfahren einsetzen. Das ist jedoch für den Auftakt noch nicht vollumfänglich möglich. Für die erste Wertermittlung zum 1. Januar 2022 müssen die Steuerpflichtigen deshalb die relevanten Daten, insbesondere die Grundstücksgröße und den Bodenrichtwert, mittels **elektronischer Steuererklärung** dem Finanzamt übermitteln. Bei der nächsten zum 1. Januar 2029 vorgesehenen flächendeckenden Aktualisierung der Grundsteuerwerte (Hauptfeststellung) - auf der Grundlage der auf diesen Zeitpunkt von den Gutachterausschüssen zu ermittelnden Bodenrichtwerte - soll dieser Aufwand dann weitgehend entfallen können.

Um eine zügige Umsetzung sicherzustellen, werden die Steuerpflichtigen im Laufe des Jahres 2022 aufgefordert, eine Erklärung für ihren Grundbesitz einzureichen. Hierfür wird das Aktenzeichen des Finanzamts für das jeweilige Grundstück benötigt. Dieses ist auf dem aktuellen Grundsteuerbescheid der Gemeinde/Stadt mit angeben. Die Finanzämter berechnen aus den Angaben den Grundsteuerwert, legen den Steuermessbetrag fest und teilen beides den Steuerpflichtigen per Bescheid mit. Auch die Kommunen erhalten die von ihnen benötigten Daten.

Auf Basis der Vorarbeit der Finanzämter kann jede einzelne Stadt und Gemeinde bis Anfang 2025 den kommunalen Hebesatz berechnen und beschließen. Anschließend erstellt und versendet die Kommune die Grundsteuerbescheide für das Jahr 2025 an die Steuerpflichtigen. Die neue Grundsteuer in Baden-Württemberg ist dann umgesetzt.

Was bedeutet die Grundsteuerreform in Euro und Cent für die einzelnen Grundstücke?

Derzeit sind noch keine belastbaren Aussagen dazu möglich, wie hoch die Grundsteuer ab dem Jahr 2025 für die einzelnen Grundstücke ausfallen und welche Belastungsveränderungen es geben wird! Entscheidend dafür ist neben den bodenwertgeprägten neuen Grundsteuermessbeträgen der künftige im Jahr 2025 anzuwendende Hebesatz. Diesen kann die Gemeinde/Stadt erst ermitteln, wenn sie aus den Messbescheiden des Finanzamts die Summe der neuen Messbeträge kennt. Diese Datenbasis wird den Gemeinden/Städten voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2024 vollständig vorliegen. Vorher lässt sich nicht absehen, ob und inwieweit der Hebesatz gegenüber dem bisherigen Hebesatz erhöht oder ermäßigt werden muss, um das für 2025 angestrebte Grundsteueraufkommen zu erreichen. Anders ausgedrückt: Je nach der Veränderung der neuen Messbeträge gegenüber den bisherigen Messbeträgen kann bereits mit einem deutlich niedrigeren Hebesatz das angestrebte Aufkommen erzielt werden. Andererseits kann auch ein deutlich höherer Hebesatz nötig sein, um das Aufkommen in bisheriger Höhe zu erreichen. Daher können auch Beispielsberechnungen mit dem bisherigen Hebesatz nicht zu belastbaren Aussagen im Hinblick auf die Höhe der künftigen Grundsteuer führen.

Auch bei insgesamt angestrebter Aufkommensneutralität wird es allerdings zwischen Grundstücken, Grundstücksarten und Lagen zu Belastungverschiebungen kommen. D.h. es wird Grundstücke geben, für die ab dem Jahr 2025 mehr Grundsteuer als bisher zu bezahlen ist und Grundstücke, für die weniger als bisher zu bezahlen ist. Dies ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in der die bisherige Bewertung und damit auch die Verteilung der Grundsteuerlast auf die Grundstücke als verfassungswidrig erachtet und dem Gesetzgeber eine Neuregelung aufgegeben wurde, die zwangsläufige Folge der Reform.

Die Grundsteuer in Baden-Württemberg (ab 2025) ¹⁾				
Bewertungsverfahren (Finanzamt)	Grundstücksfläche	×	Bodenrichtwert	= Grundsteuerwert ²⁾
Messbetragsverfahren (Finanzamt)	Grundsteuerwert	×	Grundsteuermesszahl ³⁾	= Grundsteuermessbetrag ⁴⁾
Festsetzung und Erhebung (Gemeinde)	Grundsteuermessbetrag	×	Hebesatz der Gemeinde ⁵⁾	= Grundsteuerbetrag

1) Darstellung beschränkt auf Grundsteuer für bebaute und unbebaute Grundstücke des Grundvermögens (Grundsteuer B).
 2) Hauptfeststellung zum 1.1.2022 auf der Grundlage der von den Gutachterausschüssen zum 1.1.2022 zu ermittelnden Bodenrichtwerte.
 3) Vom Gesetzgeber vorgegeben: Grds. 1,3 Promille. Dient das Grundstück überwiegend Wohnzwecken, 0,91 Promille.
 4) Hauptveranlagung der Grundsteuermessbeträge auf den 1.1.2025.
 5) Für 2025 neu festzulegen.

Grafik Grundsteuer in Baden-Württemberg ab 2025



Sprechzeiten Gemeindeverwaltung

Telefonische Terminvereinbarung:

Montag - Freitag 8:30 - 11:30 Uhr
Montagnachmittag 16:00 - 18:30 Uhr
Die Verwaltungsstelle Hochdorf/Enz und Nussdorf sind dienstags und donnerstags geschlossen.

Terminvereinbarung mit dem Bürgermeister

Wenn Sie ein besonderes Anliegen haben und eine zeitnahe Besprechung mit dem Bürgermeister wünschen, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterin des Bürgermeisters, Frau Andrea Wenninger, unter Tel. 07042/7990. Sie erhalten einen schnellstmöglichen Besprechungstermin.

Öffnungszeiten Keltenmuseum Hochdorf/Enz



Bis auf Weiteres geschlossen

Dienstag bis Freitag
je einschließlich, 9:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:00 Uhr
Samstag, sonn- und feiertags
durchgehend von 10:00 bis 17:00 Uhr
Das Museum ist montags geschlossen.

Öffnungszeiten der Ortsbüchereien

bis auf Weiteres geschlossen

Eberdingen

montags, 15:00 - 18:00 Uhr
donnerstags, 16:00 - 19:00 Uhr

Hochdorf/Enz

montags, 15:00 - 18:00 Uhr
donnerstags, 11:00 - 12:00 und 15:00 - 18:00 Uhr

Nussdorf

dienstags, 15:00 - 18:00 Uhr
mittwochs, 11:00 - 12:00 Uhr
donnerstags, 16:00 - 18:00 Uhr

Jedoch sind einige **Regelungen** notwendig geworden, um die erforderlichen Abstands- und Hygienevorschriften umsetzen zu können:

- Es dürfen sich max. 3 Besucher gleichzeitig in der Bücherei aufhalten.
- Medien dürfen nur ausgeliehen oder zurückgegeben werden. Der Aufenthalt sollte 15 Minuten nicht überschreiten. Das weitere Verweilen in der Bücherei ist nicht erlaubt.
- Es ist auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zu achten.
- Kinder unter 6 Jahren haben keinen Zutritt.
- Kinder zwischen 6 und 10 Jahren haben nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt.
- Besuchern/-innen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Das bereitgestellte Handdesinfektionsmittel ist vor Betreten der Bücherei zu verwenden.

Müllabfuhr

Donnerstag	21.01.	Flach
Freitag	22.01.	Biomüll + Rund + Restmüll 4-Rad
Donnerstag	28.01.	Restmüll + Restmüll 4-Rad

Schadstoffsammlung

Am Donnerstag, **04.02.** sammelt das Schadstoffmobil in unserer Gemeinde Problemstoffe ein. Es steht von 15:30 bis 16:45 Uhr im **OT Eberdingen**, Bachstraße/Gemeindehalle.

Problemstoffe nur direkt beim Schadstoffmobil abgeben und nicht am Straßenrand abstellen. Die Schadstoffe sind eine Gefahr für Kinder.

Die AVL bittet die Bevölkerung aus Sicherheitsgründen Sonderabfälle aus Haushalten persönlich beim Schadstoffmobil abzugeben. Sonderabfälle von Gewerbebetrieben hingegen können beim Schadstoffmobil nicht angenommen werden.

Das kann alles zum Schadstoffmobil:

Farb- und Lackreste, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren, Lösungsmittel, Spraydosen mit Restinhalt, Wasch- und Reinigungsmittel, Ölfilter und överschmierte Lappen.

Nicht angenommen werden:

Feuerlöscher und Altöl
Weitere Hinweise im Abfallkalender der AVL Ludwigsburg

Aktuelle Informationen aus Ämtern, Verbänden und Vereinigungen

LEADER Heckengäu



Erster Projektauftrag von LEADER Heckengäu in 2021 Projektanträge können bis 19. Februar eingereicht werden

Für den ersten Projektauftrag im Jahr 2021 stehen 150.000 € für Maßnahmen zur Umsetzung der Landschaftspflege-Richtlinie (LPR) und mindestens 10.000 € für nicht-investive Kunst- und Kulturprojekte zur Verfügung. Projektanträge können bis 19. Februar 2021 bei der LEADER Geschäftsstelle in Böblingen eingereicht werden.

Bei LEADER Heckengäu geht es, kurz gesagt, um die Stärkung des ländlichen Raums. Ein LEADER Projekt muss in der Gebietskulisse liegen, mindestens einem der Handlungsfelder zuzuordnen sein, auf einem realistischen Zeitplan beruhen und nach der Förderung weiter tragfähig sein. Fragen beantwortet die LEADER Heckengäu-Geschäftsstelle im Landratsamt Böblingen: Tel. 07031 663-2141 und -1172 oder E-Mail an info@leader-heckengaeu.de.

Schiller-Volkshochschule Kreis Ludwigsburg



vhs Schiller-Volkshochschule
Landkreis Ludwigsburg

Das neue vhs-Semester beginnt am
Montag, 22. Februar 2021



Wir freuen uns auf Sie!

Haben Sie sich schon angemeldet?
So geht die Kursbuchung:

- auf unserer Homepage www.schiller-vhs.de
- per E-Mail an info@schiller-vhs.de
- telefonisch unter 07141 144-2666
- per Post mit der Anmeldekarte aus dem Programmheft

Semesterschwerpunkt:
Nachhaltigkeit



Landratsamt Ludwigsburg

Neue Broschüre zu häuslicher Gewalt Mit der neuen Broschüre „STOPP: Keine Gewalt“ reagiert der Landkreis auf die steigenden Zahlen von häuslicher Gewalt und den Erfahrungen aus dem ersten Lockdown im Frühjahr 2020.

Damit die Broschüre leicht verständlich ist, wurde eine einfache Sprache verwendet. In Folge soll die Broschüre noch in arabischer, türkischer und englischer Sprache aufgelegt werden. Exemplare in Papierform zum Auslegen oder Verteilen können per E-Mail unter gleichstellungsbeauftragte@landkreis-ludwigsburg.de angefordert werden. Die digitale Form, in welcher die Beratungsstellen bereits verlinkt sind, steht auf der Homepage des Kreises beim Fachbereich 14 – Gleichstellungsbeauftragte zum Download bereit: <https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/landratsamt-landkreis/kreisverwaltung/dezernat-i-landrat/fb-14-beauftragte-fuer-chancengleichheit/>

Die Broschüre wird von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises, Cynthia Schönau, in Abstimmung mit dem „Runden Tisch gegen häusliche Gewalt in Stadt und Landkreis Ludwigsburg“ herausgegeben.

Kirchliche Mitteilungen

Kirche in der Umgebung



Diakonische Bezirksstelle Vaihingen an der Enz
Heilbronner Straße 19, 71665 Vaihingen/Enz,
Tel: 07042 9304-0 / FAX: 07042 9304-13
E-Mail: info@diakonie-vaihingen.de
www.diakonie-vaihingen.de

Aktuelle Erreichbarkeit:

Aktuelle Erreichbarkeit – gilt bis auf weiteres
Mo – Do 9:00 – 12:30 Uhr / Di und Do 15:30 – 17:30 Uhr
Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ist die Arbeit der Diakonischen Bezirksstelle Vaihingen/Enz leider personell und zeitlich nur eingeschränkt möglich. Termine sind im Augenblick nur nach telefonischen Absprachen und unter Einhaltung der Corona-Hygienestandards möglich.

Falls Sie in Not sind und/oder Unterstützung benötigen, können Sie uns anrufen, einen Brief oder eine E-Mail schreiben. Falls Sie haltbare Lebensmittel spenden möchten, bitten wir Sie uns anzurufen. Kleiderspenden oder verderbliche Lebensmittel können wir leider immer noch nicht annehmen. Wir bitten um Verständnis.

Folgende Notfallbereitschaften sind eingerichtet: Sozial- und Lebensberatung

Erste Anlaufstelle bei sozialrechtlichen Fragen, bei Fragen rund um Schwangerschaft, bei persönlichen Problemen, Krisen oder Konflikten

Telefonische Sprechzeiten:
dienstags zwischen 15:30 - 17:30 Uhr
donnerstags zwischen 9:00 - 11:00 Uhr

Sie können uns auch gerne eine Nachricht mit Ihrer Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen. Dann rufen wir Sie zurück.

Petra Rapp, Telefon 07042 9304 31;
E-Mail: rapp@diakonie-vaihingen.de
Andrea Magenau, Telefon 07042 9304 11;
E-Mail: magenau@diakonie-vaihingen.de

Kurberatung

Beratung und Vermittlung von Mütterkuren und Mutter/Vater-Kind-Kuren. Sie können uns auch gerne eine Nachricht mit Ihrer Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen. Dann rufen wir Sie zurück. Michaela Siems, Telefon 07042 9304 30; E-Mail: siems@diakonie-vaihingen.de

Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Beratung für Menschen in belastenden Lebenssituationen, bei Konflikten in Partnerschaft und Familie
Telefonische Sprechzeiten:
dienstags und donnerstags zwischen 14:00 - 16:00 Uhr

Sie können uns auch gerne eine Nachricht mit Ihrer Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

Dann rufen wir Sie zurück.

Heidelinde Finkbeiner-Knapp, Telefon 07042 9304 20

Schuldnerberatung

Beratung für überschuldete Menschen

DBS Schuldnerberatung:

Frau Krieg ist i.d.R. Di, Mi und Do erreichbar. Sie können uns auch gerne eine Nachricht mit Ihrer Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen. Dann rufen wir Sie zurück.

Frau Krieg, Telefon 07042 9304 12;
E-Mail: krieg@diakonie-vaihingen.de

KDV Schuldnerberatung

Telefonsprechstunde: montags von 9:00 - 12:00 Uhr und
donnerstags 15:00 - 18:00 Uhr

Sie können uns auch gerne eine Nachricht mit Ihrer Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen. Dann rufen wir Sie zurück.

Schuldnerberatung - Verwaltung + Anmeldung 07042 9304-34,
Frau Franzke 07042 9304-32, Frau Kußmaul 07042 9304-33

Suchthilfe

Beratung, Behandlung und therapeutische Hilfe
Außensprechstunde der PSB Kornwestheim
Christine Schiller, Telefon 07154 805975 0

Folgende Angebote finden in dieser Zeit nicht statt:

Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe

- in Vaihingen/Enz: Kontakt: Alfons Kirsch, Tel: 07042 14587
- in Großsachsenheim: Kontakt: Richard Fromberger, Tel: 07145 931493

Kontaktstühle

Offener Treffpunkt für Menschen mit seelischen Belastungen und psychischer Erkrankung

Café Mittendrin

Angebot des Sozialpsychiatrischen Dienstes Ludwigsburg
Service-Telefon: 07141 144 2029

Trauercafé

Tafelladen Vaihingen an der Enz

Büro für Tafelausweise

Tafel-Café

ALLE AN EINEM TISCH



Foto: Bild von acky24 auf Pixabay

Es werden kommen von Osten und von Westen, von Norden und von Süden, die zu Tisch sitzen werden im Reich Gottes. Lukas 13,29

Damals, als Jesus diese Vision seinen Jüngern mitteilte, muss das für sie unglaublich gewesen sein. Heute, fast zweitausend Jahre später, gibt es Christen in fast allen Ländern rund um den Globus. Sie leben in ganz unterschiedlichen Situationen:

In manchen Ländern sind sie eine verschwindende Minderheit. Oft sind sie gefährdet und werden immer wieder verfolgt. Was oft zur Folge hat, dass sie ihr Christsein als teures Bekenntnis besonders kraftvoll leben. In anderen Ländern zählt immer noch weit mehr als die Hälfte der Bevölkerung zur christlichen Kirche. Was andererseits zur Folge hat, dass das Christsein gefährdet ist durch die Anpassung an gerade gängige Denkmuster.

Von Osten und Westen, von Norden und Süden werden sie kommen, die zu Tisch sitzen werden im Gottesreich. Halten wir unseren Horizont offen und weit, stärken wir in unseren Gemeinden und in unserer Kirche alles, was zur Begegnung mit Christen anderer Länder und Erdteile führt. Nehmen wir teil an ihrem Geschick, an ihren Gedanken, an ihrer Prägung. Lernen wir voneinander. So werden wir in der Weltgesellschaft am ehesten mit einer Zunge die Weisheit des Evangeliums zur Sprache bringen können – in einer Welt, die zerstritten ist wie vielleicht noch nie zuvor.

Von Osten und Westen, von Norden und Süden: Alle an einem Tisch – und wir mitten dabei!?